

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 72/2014



Veröffentlicht am: 23.10.2014

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufsbildung Profil: Ökonomische und Technische Bildung der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 09.10.2013

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Artikel I

1. §3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, die Absätze 3 und 6 werden durch den nachfolgenden Absatz ersetzt

Alt:	Neu:
<p>(3) Der Zeitraum für die Ablegung der Modulprüfungen nach Beendigung des jeweiligen Moduls beträgt maximal zwei Semester. Nach dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig nicht bestanden. Dies trifft nicht zu, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu verantworten hat. Wenn der Student ohne sein Verschulden im Auslandssemester nicht die im Learning Agreement verabredete Anzahl CP erwerben konnte, so zählt dies als Grund für eine Fristverlängerung.</p>	<p>(3) Wird die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester überschritten, gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig nicht bestanden. Die Wiederholung hat im Folgesemester zu erfolgen, andernfalls gelten nichtabgelegte Modulprüfungen wegen Fristüberschreitung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der Student oder die Studentin nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.</p>
<p>(6) Die im Prüfungsplan (Anlage 1) für die einzelnen Module ausgewiesenen Prüfungen können nur maximal um zwei Semester überzogen werden, ansonsten gelten sie erstmals als nicht bestanden.</p>	

2. §13 Bewertung der Prüfungsleistungen; folgender Absatz wird hinzugefügt

(4) Mehrere Modulprüfungen werden zu folgenden Teilnoten zusammen gefasst:

- Note für das Unterrichtsfach Technik bzw. Wirtschaft
- Note für Bildungswissenschaften
- Note für das zweite Fach

Die Teilnoten setzen sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller benoteten Module zusammen. Die Wichtungen sind dem anliegenden Prüfungsplan gemäß Creditanteilen zu entnehmen.

3. §13 Bewertung der Prüfungsleistungen; Absatz 5 wird durch den nachfolgenden Absatz ersetzt

Alt: (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.	Neu: (6) Bei der Bildung der Modulnoten, der Teilnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
--	---

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2014/2015 in den oben genannten Bachelorstudiengang der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Studierende, die bis zum Sommersemester 2014 in den genannten Bachelorstudiengang der Fakultät für Humanwissenschaften immatrikuliert sind, können dieser Ordnung auf Antrag beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen. Er ist unwiderruflich.

Artikel III

Die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 03.09.2014 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17.09.2014.

Magdeburg, 14.10.2014

Prof. Dr.-Ing. J. Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität